



Ärztliche Bescheinigung

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses wird bescheinigt, dass

Frau/Herr _____, geb. am _____

wohnhaft in _____

von der Pflicht zum Tragen eines Schutzhelms befreit werden muss, weil nach Abwägung aller Gründe aus ärztlicher Sicht die Gefahren, die sich beim Tragen eines Schutzhelms ergeben können, schwerer sind, als die Gefahren, die bei einem Verkehrsunfall ohne des Tragens eines Schutzhelms eintreten.

Es handelt sich um einen vorübergehenden Zustand (befristet bis _____)

dauernden Zustand

Das Merkblatt für Anträge auf Ausnahmegenehmigung von der Schutzhelmpflicht habe ich zur Kenntnis genommen.

Wir bitten um Beachtung:

Ärzte, die eine Bescheinigung zur Befreiung der Schutzhelmtragepflicht ausstellen, müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie durch spätere Haftungsansprüche der Verletzten oder Dritten unter Umständen regresspflichtig werden können.

Augsburg, den _____

Unterschrift und Stempel des Arztes



Hinweis für Ärzte

Merkblatt für Anträge auf Ausnahmegenehmigung von der Schutzhelmtragepflicht

Gemäß § 21 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Tragen von Schutzhelmen Pflicht.

Von dieser Pflicht können Personen im Ausnahmewege befreit werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Voraussetzungen zur Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht:

Die Befreiung von der Schutzhelmpflicht ist nur zulässig, wenn das Tragen eines Schutzhelms aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Die v. g. Voraussetzungen gesundheitlicher Art werden durch Ihre Bescheinigung nachgewiesen.

Eine ärztliche Bescheinigung über die Voraussetzung zur Befreiung der Schutzhelmtragepflicht muss ausdrücklich bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Helmtragepflicht befreit werden muss. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen.

Es muss ausdrücklich klargelegt sein, dass die angegebenen Hinderungsgründe nicht durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden können (z. B. Spezialanfertigungen der Helme, usw.).

Aus Ihrer ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, wie lange der Hinderungsgrund voraussichtlich dauern wird, da die Ausnahmegenehmigung auf die Dauer des Hinderungsgrundes, längstens jedoch auf ein Jahr, befristet wird.

Eine unbefristete Ausnahmegenehmigung ist nur dann möglich, wenn es sich um einen attestierten nicht besserungsfähigen Dauerzustand handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht nicht nur kurzfristig rechtfertigt, auch die Fahrtauglichkeit des Antragstellers geprüft werden kann.

Ärzte, die eine Bescheinigung zur Befreiung der Schutzhelmtragepflicht ausstellen, müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie durch spätere Haftungsansprüche der Verletzten oder Dritten unter Umständen regresspflichtig werden können.

Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.